

**Nachtrag  
vom 17.11.2015**

**mit Wirkung zum 01.01.2016**

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung  
vom 20.03.2014

## **Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen**

---

### **Nachtrag 1:**

Infolge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes werden die Versichertenstammdaten der eGK ab dem 1.1.2016 durch den angepassten Schlüssel 12 abgebildet. Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz werden künftig durch die Versichertenart ,1' oder ,3' oder ,5' (nicht ,9') und den Besonderen Personenkreis ,9' und ohne der Angabe zur DMP-Teilnahme übermittelt (=Versichertenstatus insgesamt dann ,19' oder ,39' oder ,59').

Auslandsversicherte werden weiterhin durch die Ziffer ,9' in Versichertenart, DMP-Teilnahme und Besonderer Personenkreis) abgebildet (=Versichertenstatus ,999'). Die Doppelbelegung des Feldes Besonderer Personenkreis wird durch die Versichertenart aufgelöst.

### **Nachtrag 2:**

Infolge der Änderung des Schlüssels 12 sind die Durchführungshinweise entsprechend anzupassen.

## Nachträge zur Anlage 2

### Nachtrag 1

#### Schlüssel 12: Versichertenstatus

*wird wie folgt geändert:*

Teil 1	<p>Versichertenart</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Mitglied</li> <li>3 Familienversicherter</li> <li>5 Rentner und deren Familienangehörige</li> <li>9 Auslandsversicherte</li> </ol>
Teil 2	<p>Besonderer Personenkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4 § 264 SGB V, Nicht Versicherungspflichtige, Sozialhilfeempfänger</li> <li>6 BVG inkl. OEG, BSeuchG, SVG, ZHG, HHG, PrVG sowie BEG</li> <li>7 besonderer Personenkreis (in Deutschland wohnende Berechtigte nach über-/zwischenstaatlichem Recht und niederl. Grenzgänger, die über eine KV-Karte verfügen; nach Aufwand)</li> <li>8 besonderer Personenkreis (in Deutschland wohnende Berechtigte nach über-/zwischenstaatlichem Recht, die über eine KV-Karte verfügen; pauschal)</li> <li>9 <a href="#"><u>Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn Versichertenart nicht „9“ und DMP-Teilnahme entfällt; Auslandsversicherte, wenn Versichertenart „9“ und DMP-Teilnahme „9“</u></a></li> </ol>
Teil 3	<p>DMP-Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Diabetes mellitus Typ 2</li> <li>2 Brustkrebs</li> <li>3 koronare Herzkrankheit</li> <li>4 Diabetes mellitus Typ 1</li> <li>5 Asthma bronchiale</li> <li>6 COPD</li> <li>9 Auslandsversicherte</li> </ol>

## Nachträge zur Anlage 5

### Nachtrag 2

#### Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BpflV (bei Anwendung §17d KHG)

#### 2.15 INV Segment Information Versicherter

*wird wie folgt geändert:*

...

#### 2. Versichertenart

Schlüssel: 12 Teil 1

Die Versichertenart enthält die Information über die Art der Versicherung (Mitglied / Familienversicherter / Rentner. Die Versichertenart ist auf der eGK enthalten.

Bei Auslandsversicherten: '9'.

#### 3. Besonderer Personenkreis

Schlüssel: 12 Teil 2

Dieses Feld gibt die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer besonderen Personengruppe an. Die Kennzeichnung erfolgt wie folgt:

4 = BSHG (Bundessozialhilfegesetz) § 264 SGB V ,

6 = BVG (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges),

7 = SVA –Kennzeichnung für zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht: – Personen mit Wohnsitz im Inland, Abrechnung nach Aufwand,

8 = SVA –Kennzeichnung, pauschal.

9 = [Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn Versichertenart nicht „9“ und DMP-Teilnahme entfällt; Auslandsversicherter, wenn Versichertenart „9“ und DMP-Teilnahme „9“](#)

#### 4. DMP-Teilnahme

Schlüssel: 12 Teil 3

Das Feld gibt die Teilnahme des Versicherten an einem Disease Management Programm an. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß Schlüssel 12 Teil 3. Das DMP-Kennzeichen findet derzeit aufgrund bilateraler vertraglicher Verpflichtungen von einzelnen Kostenträgern und Leistungserbringern noch Verwendung. Zur Abbildung dieser Verträge zu Disease-Management-Programmen kann das DMP-Kennzeichen weiterhin gemäß §291 Abs. 2a Satz 3 SGB V auf der eGK gespeichert werden, da es sich dabei um Angaben nach § 53 SGB V bzw. Angaben zum Nachweis von zusätzlichen Vertragsverhältnissen handelt. Bei Auslandsversicherten: '9'. [Bei Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz entfällt die Angabe.](#)